

Bekanntmachung

und

Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinderates Haiming
am Donnerstag, dem 12. Dezember 2019, um **18:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 14.11.2019

TOP 4: Bauleitplanung

TOP 4.1: Regelungen zur Grünordnung in der Gemeinde

Sachverhalt:

Die Gemeinde Haiming regelt in den Bebauungsplänen unterschiedlich detailliert die Art und Gestaltung von Einfriedungen und trifft Festsetzungen zur Zulässigkeit von Flächenversiegelung sowie zur Art und Umfang von Bepflanzungen. Im Geltungsbereich von Innen- und Außenbereichssatzungen sowie im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB gibt es solche Regelungen nicht.

Im Rahmen von Entscheidungen über beantragte Abweichungen von solchen Festsetzungen oder bei der Bewertung von Gartengestaltungen oder errichteten Grundstückseinfriedungen stellte sich im Gemeinderat verstärkt die Frage nach den rechtlichen Möglichkeiten für Gestaltungsregelungen und deren Durchsetzbarkeit. In diesem Zusammenhang sollte auch geklärt werden, wer die Einhaltung von Vorschriften in Bebauungsplänen überprüft und wer für die Durchsetzung, z.B. von Pflanzvorschriften, zuständig ist.

Diese rechtlichen und tatsächlichen Fragestellungen wurden mit den Verantwortlichen im Landratsamt mehrfach besprochen; der Bürgermeister wird im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes über die Ergebnisse berichten.

Rechtliche Würdigung:

Die Gemeinde hat im Rahmen des Bauplanungsrechtes und Bauordnungsrechtes eine Reihe von Regelungs-, Gestaltungs- und Durchsetzungsrechten, welche der 1. Bürgermeister in der Sitzung erläutert.

TOP 4.2: Bebauungsplan Haid Süd – Nr. 22 - Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Die Gemeinde Haiming möchte zur Ortsabrundung und zur Erfüllung von begründeten Bauwünschen bzw. zur Deckung des eigenen weiteren Baulandbedarfs in Haid Süd ein kleines Baugebiet mit fünf Parzellen für Einfamilienhäuser ausweisen.

Rechtliche Würdigung

Im Rahmen des § 13b BauGB können durch ein erleichtertes und beschleunigtes Bauleitplanverfahren die an Ortsrändern anschließenden Flächen im Außenbereich einbezogen werden.

Dies gilt für Flächen von weniger als 10.000 m² mit Zulässigkeit von Wohnnutzungen.

Gebietsart des Bebauungsplans ist WA, allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO; unzulässig sind Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO.

TOP 4.3: Bebauungsplan Haiming West – Nr. 23 – Aufstellungs- und Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Eigentümer der Flur-Nummer 760/0 der Gemarkung Piesing verkaufte aus diesem Grundstück eine Teilfläche von rund 2.612 m² an die Gemeinde Haiming. Diese Teilfläche ist derzeit unbepannter Außenbereich. Sie soll von der Gemeinde Haiming im Wege des § 13b BauGB mit einem Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet mit voraussichtlich zwei Parzellen für Mehrfamilienhäuser überplant werden.

Die Gemeinde Haiming bringt dieses Grundstück dann in das gemeinsame Kommunalunternehmen Kreiswohnbau Altötting ein, welches darauf Wohnungen für den kommunalen Wohnungsbau errichtet. Die Gemeinde Haiming und der bisherige Eigentümer bringen sich bei der Gestaltung des Objekts in die Planungen mit ein.

Die Erschließung der Baufläche ist weitgehend vorhanden, lediglich die Grundstücksanschlüsse sind noch auszuführen.

Rechtliche Würdigung:

Im Rahmen des § 13b BauGB können durch ein erleichtertes und beschleunigtes Bauleitplanverfahren die an Ortsrändern anschließenden Flächen im Außenbereich einbezogen werden.

Dies gilt für Flächen von weniger als 10.000 m² mit Zulässigkeit von Wohnnutzungen.

Gebietsart des Bebauungsplans ist WA, allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO; unzulässig sind Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO.

TOP 5: Festsetzung des Erfrischungsgeldes für die Kommunalwahl 2020

Sachverhalt

Am 15.03.2020 finden in Bayern die allgemeinen Wahlen zum Landrat, Kreistag, Bürgermeister und Gemeinderat statt. Die Gemeinde wickelt diese Wahlen ab und setzt in den Wahlvorständen ehrenamtlich tätige Gemeindegewählene und -bürger ein.

Rechtliche Würdigung

Nach Art. 7 Abs. 3 GLKrWG kann für die Mitglieder der Wahlvorstände eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Die Angemessenheit bestimmt sich nach dem Aufwand der Wahlhelfer.

TOP 6: Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung



Wolfgang Beier
(1. Bürgermeister)

An die Amtstafel geheftet am: 04.12.2019
Abgenommen am: 13.12.2019